

**Satzung
der
Betriebssportgemeinschaft (BSG)
Lechwerke Augsburg**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Zusammenschluss der Mitarbeiter der Lechwerke AG und der Tochtergesellschaften der Lechwerke AG führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft LEW Augsburg e.V.“ Die Betriebssportgemeinschaft (BSG) ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

**§ 3
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem Finanzamt für Körperschaft an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Musik und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie musikalischen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Übungsleiter erhalten eine ihrem Aufwand entsprechende Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Aufwandsersatz kann nur für tatsächliche entstandene und nachgewiesene Kosten gezahlt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Für einmal jährlich stattfindende Veranstaltungen kann eine befristete Mitgliedschaft erworben werden.

§ 5 **Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern

§ 6 **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Kassierer,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden allein vertreten (Vorstand im Sinne des (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

- (4) Über Beschlüsse sowie Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle vom Schriftführer zu erstellen, die an alle Vorstandsmitglieder und alle Abteilungsleiter zu verteilen sind. Gegen diese Beschlüsse kann Einspruch erhoben werden, wenn der Einspruch durch mindestens ein fünftel aller Mitgliederstimmen vertreten wird. Der Einspruch ist zu begründen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sollen Betriebsangehörige der Lechwerke AG sein.

§ 8 Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer wahrgenommen. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Gemeinschaftskasse. Er hat über alle anfallenden Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Am Ende eines Geschäftsjahres hat er einen Abschluss zu fertigen und der Vorstandschaft und den beiden Kassenprüfern vorzulegen.
- (2) Unterschriftsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - 1 Vertreter des BR.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Der Vereinsausschuss entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außer-

ordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für vier Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Die Tagesordnung umfasst wenigstens folgende Punkte:
 1. Geschäfts und Kassenbericht
 2. Bericht Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sport- und Musikarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen und musikalischen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Abteilungen werden jeweils nach Bedarf von den Mitgliedern gebildet, die eine der in dem Verein gepflegten Sport und Musikarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (4) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die AbteilungsleiterInnen zu wählen bzw. neu zu wählen sind. AbteilungsleiterInnen sollen Betriebsangehörige von den Lechwerken oder einer Tochtergesellschaft sein.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beiträge

- (1) Von jedem Mitglied werden Beiträge im Form von Geldzahlungen erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beitrag wird jeweils für ein Jahr im voraus mit Beginn des Geschäftsjahres von der Vergütungsabrechnung einbehalten und auf das Konto des Vereins überwiesen bzw. von den Unternehmensfremden per Bankeinzug erhoben.
- (3) Die jeweiligen Abteilungen können ergänzende Regelungen festlegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Augsburg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 15 Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.07.2002 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.